

*Sportschützenverein
Güssen e.V. Leipheim*

mit Abtlg. Veteranen u. Soldatenkameradschaft
Mitglied im BSSB u. DSB / BBS u. BDS



Hausordnung

Stand 05/2019

- Jeder Teilnehmer am Schießsport muss sich beim Betreten der Schiesssportanlage bei der verantwortlichen Standaufsicht melden und sich, soweit der Schütze der verantwortlichen Standaufsicht unbekannt ist, durch Vorlage seines Schützenausweises als Mitglied des SSV Güssen e.V. ausweisen.
- Gäste müssen sich beim Betreten der Sportstätte unverzüglich bei der Standaufsicht vorstellen, zwecks Sicherheitseinweisung und Entrichtung einer Gastgebühr.
- Gästen kann der Zutritt durch die verantwortliche Standaufsicht generell ohne Begründung verwehrt werden. Der Zutritt muss verweigert werden, wenn Sie erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind; erkennbar die Absicht haben zu stören; verbotene Gegenstände mit sich führen; unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen oder wenn die Sicherheit (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.
- Bei Wettkämpfen, Training und anderen Schießsportveranstaltungen des Vereins ist grundsätzlich angemessene Kleidung zu tragen. Bekleidung, die den Eindruck einer Zugehörigkeit zu einer paramilitärischen Organisation oder Sicherheitsorganisation hervorrufen können, sowie Bekleidung mit aggressivem, anstößigem oder verbotenem Aufdruck ist nicht erlaubt.
- Das Betreten und die Benutzung der Schießsportanlage geschehen auf eigenes Risiko.
- Allen Anweisungen des Vorstandes bzw. der Standaufsicht sind unbedingt Folge zu leisten
- Die Gebühren sind gemäß aktueller Gebührenordnung an die Standaufsicht zu entrichten.
- Film-, Ton- und Fotoaufnahmen sind ohne Einverständnis der Standaufsicht verboten. Die DSGVO ist einzuhalten.
- WBK-Inhaber und/oder Jagdscheininhaber haben für die Sicherheit ihrer Waffen und Munition selbst Sorge zu tragen, damit ein Zugriff dritter ausgeschlossen bleibt.
- Personen, die erkennbar unter Alkohol, Drogen u. ä. stehen, ist das Betreten der Schiesssportanlage verboten.
- Für die Beschädigung von Vereinseigentum und den Räumlichkeiten dieses Objektes ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und Gästen gegenüber keine Haftung.
- Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum, deren Räumlichkeiten bzw. dieses Objekts, ist untersagt. Tische, Stühle und sonstige Gegenstände, welche von einem Raum in andere Räumlichkeiten gebracht werden, sind nach erfolgtem Gebrauch wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen.
- Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Heizung und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.
- Die Zubereitung von Heißwasser, warmen Speisen und Getränken darf innerhalb der Vereinsräume nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorgenommen werden (Stüble). Die in Betrieb befindliche elektrischen Herdplatte, Wasserkocher oder Kaffeemaschine dürfen niemals ohne Aufsicht sein. Die Kochstelle ist stets sauber zu halten. Benutztes Geschirr ist gespült wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zustellen. Leere Flaschen sind in die dafür bestimmten Kisten zurückzustellen.
- Abfälle jeder Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Auf Abfallvermeidung ist zu achten.
- Beim endgültigen Verlassen der Räumlichkeiten sind die Außentüren und Fenster zu schließen und die Jalousien runterzulassen. Das Licht sowie elektrische Geräte sind auszuschalten. Die Alarmanlage ist zu aktivieren.
- Schlüssel für das Betreten dieses Objektes bzw. Benutzen der Vereinsräume, erhalten Mitglieder des Vorstandes sowie vom Vorstand ermächtigte Mitglieder. Der Vorstand ist nach der Sachlage jederzeit zur Rückforderung der

Schlüssel berechtigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an andere Mitglieder ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Ermessen des Schlüsselhabers möglich. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden. Der Verein ist erforderlichenfalls berechtigt, die in Frage kommenden Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Mitgliedes bzw. Schlüsselhabers, ändern zu lassen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Schlüssel unverzüglich bei dem Vorstand abzugeben. Andernfalls ist der Verein zu den gleichen Maßnahmen wie Verlustfall berechtigt.

- Auf den Schützenständen dürfen grundsätzlich nur die auf dem einzelnen Stand jeweils zugelassenen Waffen geschossen werden.
- Das Schießen auf einem Stand ist nur erlaubt, wenn der Schütze eine Lizenz für Standaufsicht hat (wenn er alleine ist), oder eine Standaufsicht anwesend ist die nicht selbst schießt.
- Jeder Schütze hat sich an die vorgeschriebenen Schießzeiten zu halten. Die Vorgaben des Schützenmeisteramts (siehe Schwarze Brett „Das Schützenmeisteramt Informiert“) sind zu berücksichtigen.
- Jeder Schütze hat sich so zu verhalten, dass andere Schützen nicht durch außerhalb des normalem Schießbetriebs liegende Umstände gestört, belästigt oder behindert werden. Der Grundsatz der allgemeinen sportlichen Fairness ist zu beachten
- Während des Schießens ist der Verzehr von alkoholischen Getränken oder die Verwendung von Glasflaschen auf den Schützenständen verboten.
- Die Stände sind in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Dies beinhaltet:
Hülsen aufzusammeln und in die dazu bereitstehenden Behältnisse zu werfen. Beschossene Scheiben außerhalb des Bereiches von Einstechspiegeln abzukleben bez. bei starker Beschädigung zu erneuern.
Zu entfernende Scheiben sind in die dafür bereitstehenden Behältnisse zu werfen.
Alle entsprechenden Beschädigungen am Schießstand der Standaufsicht gemeldet werden müssen.
- Es ist verboten auf jegliche Art von anderen Zielen zu schießen, insbesondere auf Einrichtungen der Anlage, unabhängig von der dazu verwendeten Munition- oder Waffenart.
- Die Schützen haben grundsätzlich die durch den Stand vorgegebene Entfernung zu den Scheiben einzuhalten.
- Jeder Schütze ist für sein Schießen selbst verantwortlich. Für entstandene Schäden wird der verursachende Schütze voll haftbar gemacht (Mindestens jedoch 50 Euro).
- Die Anschlagsarten gemäß gültiger Sportordnungen sind einzuhalten. Andere Anschlagsarten sind durch die Standaufsicht zu genehmigen.
- Bei Verstößen und/oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung werden Sanktionen nach der Satzung erteilt.

gez. 1. Schützenmeister
(Günter Schmucker)

gez. Schriftführer
(Norman Kehl)